

Belehrung über die beantragte Beistandschaft

Für: _____ geboren am: _____

Grundsätze

1. Eintritt der Beistandschaft (§ 1714 BGB)

Mit dem schriftlichen Antrag des berechtigten Elternteils ist die Beistandschaft eingetreten. Eine Bedarfsprüfung ist nicht vorgesehen.

2. Absprache mit dem Elternteil über die Kompetenzen und der gegenseitigen Information

Auch während der Beistandschaft ist der Elternteil weiterhin berechtigt, die Ansprüche des Kindes durchzusetzen. Insofern sind Absprachen über die Kompetenzen und der Vorgehensweisen unerlässlich.

3. Aufgaben des Beistands (§ 1712 BGB)

Die Beistandschaft tritt im beantragten Umfang ein. Insofern ist der Aufgabenkreis nur auf die Feststellung der Vaterschaft oder auf die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs begrenzt. Notwendige Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabenkreis gehören, aber im Zusammenhang mit dem Unterhalt stehen, sind vom Elternteil selbst zu erledigen (z. B. Rentenanspruch, Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht).

4. Handlungskompetenz des Beistands

Der Beistand vertritt die Interessen des Kindes nach den Vorgaben des Gesetzes und der Rechtsprechung. Ist der berechtigte Elternteil mit der Vorgehensweise des Beistandes nicht einverstanden, kann er die Beistandschaft jederzeit beenden.

5. Gerichtliche Vertretung des Kindes

Hat der Beistand das gerichtliche Verfahren/den Prozess begonnen, ist der berechtigte Elternteil nicht mehr vertretungsbefugt. In diesem Fall kann der Antrag auf Beendigung der Beistandschaft die Vertretungsmacht durch diesen Elternteil wieder herstellen.

6. Kosten

Bei jedem gerichtlichen Verfahren wird für das Kind Verfahrenskostenhilfe/ Prozesskostenhilfe beantragt. Sollten trotzdem Kosten entstehen (z.B. Verfahrenskostenhilfe, oder Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung, Kosten des Rechtsanwaltes der Gegenpartei), sind diese vom unterhaltsberechtigten Elternteil entsprechend des gerichtlichen Beschlusses zu tragen.

7. Beendigung der Beistandschaft (§ 1715 BGB)

Die Beistandschaft endet auf schriftlichem Antrag. Des Weiteren endet sie automatisch aufgrund gesetzlicher Beendigungsgründe, die den Aufhebungsantrag entbehrlich machen.

8. Erklärung des berechtigten Elternteils

Sofern in einem möglichen gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft oder Festsetzung oder Abänderung des Unterhaltes; oder zur Unterhaltsbeitreibung in Form der Zwangsvollstreckung Kosten für das Kind anfallen, sind diese durch mich zu tragen. Diese Kosten werden nicht durch das Jugendamt des Landkreises Saalekreis übernommen.

Nach § 1605 BGB hat der unterhaltspflichtige Elternteil auf Verlangen über seine Einkünfte und Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Unterhaltsanspruches oder der Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Vor Ablauf von 2 Jahren kann Auskunft nur erneut verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

Der Beistand wird den Verpflichteten zur Auskunft nach seinem Ermessen auffordern. Sollte ich eine Auskunftserteilung wünschen, werde ich dies dem Beistand schriftlich mitteilen. Ich befreie den Beistand von der Verpflichtung, aller 2 Jahre eine Auskunft zu verlangen und erkläre gleichzeitig, dass ich auch im Namen des vertretenen Kindes wegen hieraus eventuell entgangener Unterhaltszahlungen weder gegen den Landkreis Saalekreis noch gegen den Beistand selbst Schadensersatzansprüche geltend mache.

- Mit dem Antrag auf Beistandschaft verpflichte ich mich alle Einkünfte meines Kindes und deren Änderung unverzüglich dem Beistand schriftlich mitzuteilen. Mir ist bewusst, dass ich beim Unterlassen der zeitnahen Anzeige das Prozessrisiko in voller Höhe selbst trage, dies gilt insbesondere für eine mögliche Überzahlung durch den Unterhaltsverpflichteten.
- Für Unterhaltsrückstände können Zinsen erhoben werden. Bis auf Widerruf befreie ich den Beistand von der Zinserhebung.
- Ich wurde darüber belehrt, dass es bei einem gerichtlichen Verfahren immer empfehlenswert ist Verfahrenskostenhilfe zu beantragen um eventuell anfallende Gerichtskosten so gering wie möglich für mein Kind halten.
- Weiterhin wurde ich darüber in Kenntnis gesetzt, dass im gerichtlichen Verfahren die Gegenpartei Einsicht in die von mir, für mein Kind und mich, eingereichten Auskunftsunterlagen zum Verfahrenskostenantrag und den Antrag selbst vom Gericht verlangen kann, hierfür bedarf es nicht meiner Zustimmung.

v.g.u.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller